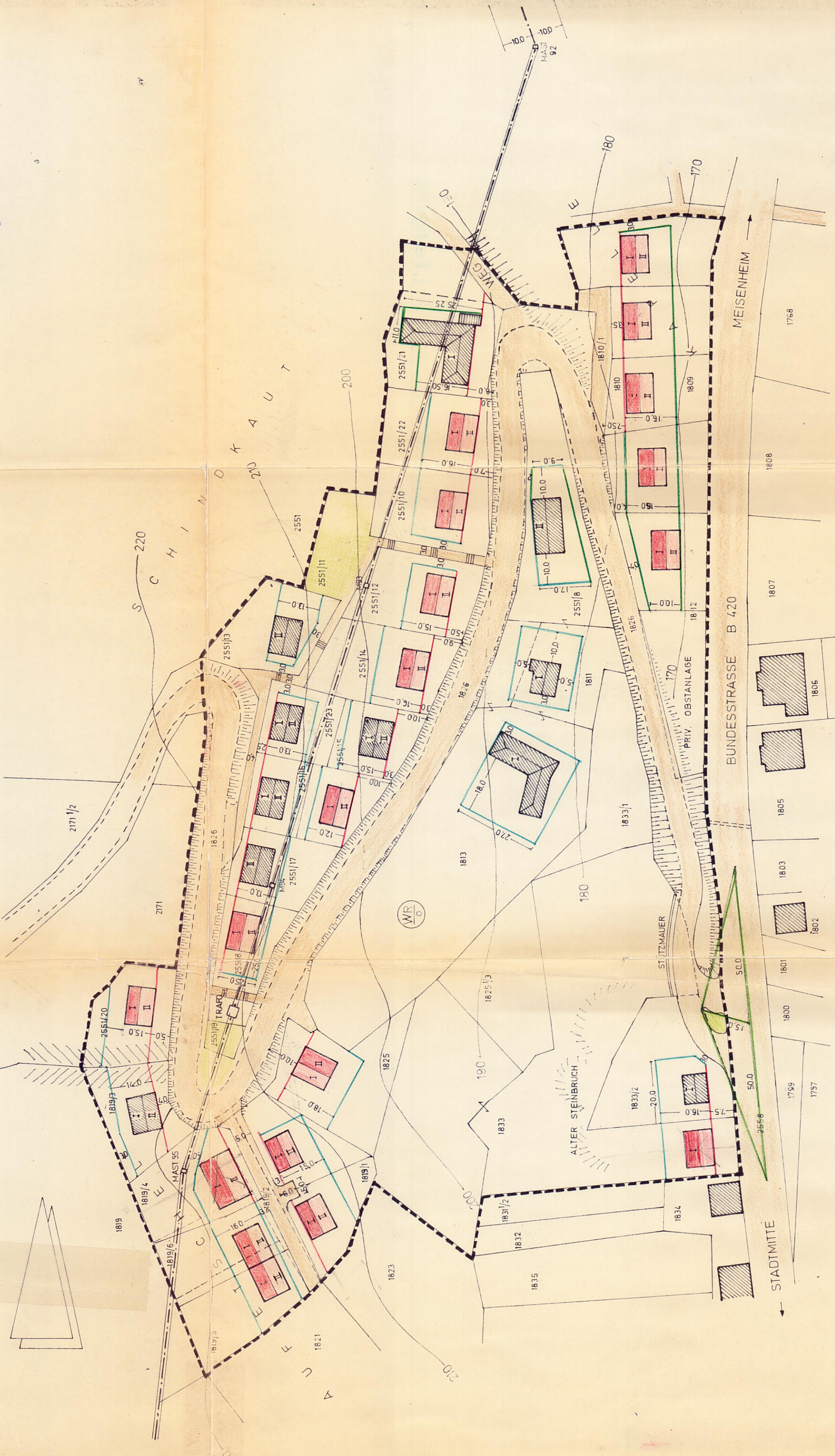


NEUFASSUNG MIT ERWEITERUNG DES TEILBEBAUUNGSPLANES „AUF ETSCHEL“ DER STADT LAUTERECKEN M. 1:1000 UMFASSEND DIE GEWÄNNEN „AUF ETSCHEL“, SCHINDKAUT UND KAPELLE“

I. Fertigung



- ZEICHENERKLÄRUNG**
- BESTEHENDE GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG
 - GEPLANTE GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG
 - EINGESCHOSSIG
 - BERGSEITIG EINGESCHOSSIG
 - TALSEITIG ZWEIFESCHOSSIG
 - ZWEIFESCHOSSIG HÖCHSTMASS
 - REINES WOHNGEBIET IN OFFENER BAUWEISE
 - GRENZE DES BEBAUUNGSGEBIETES
 - NEUE UND BESTEHENBLEIBENDE GRENZEN
 - AUFZUBEHENDENDE GRENZEN
 - HÖHENLINIEN
 - BAULINIEN
 - BAUGRENIZEN
 - ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
 - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
 - SICHTRECKE
 - 20 KV LEITUNG MIT BRUCHSICHERER AUFHÄNGUNG

Begründung

Auf Grund des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes von Rheinland-Pfalz vom 14.7.1966 Az.: I A 56/65 hat der Stadtrat beschlossen, eine Neufassung des mit RE vom 2.4.1965 Az.: 421 - 521 - Ku 63/4 genehmigten Bebauungsplanes aufstellen zu lassen. Gleichzeitig soll eine Erweiterung des Gebietes auf einem Grundstück erfolgen, das bisher nur teilweise für die Bebauung herangezogen wurde. Ausserdem war eine Berichtigung bezüglich der Eintragung der 20 KV-Leitung notwendig.

Die Umlegung ist bis auf die zwischen der B 420 und der Erliessungsstrasse liegenden Grundstücke bereits erfolgt. Diese werden sofort nach Genehmigung aufgestellt. Die Flächen des Gemeinbedarfes sind bereits im Eigentum der Stadt.

Die der Stadt Lauterecken für diese städtebauliche Massnahme voraussichtlich noch entstehenden Kosten betragen nach überschlägiger Berechnung ca. 18.000,- DM.

Das Baugebiet umfasst ca. 4,91 ha mit noch 19 Gebäudeneubauten und ca. 25 Wohneinheiten.

Textliche Festsetzungen

- 1.) Für jedes Wohnhaus werden bis zu 2 Wohnungen zugelassen.
- 2.) Nebengebäude sind eingeschossig bis 40 qm Grundfläche und bis zu 2,50 m Traufhöhe erlaubt.
- 3.) Die eingetragenen Sichtreiecke sind von jeglicher Bebauung und von jeder sichtbehindernden Bepflanzung und Einfriedung von 1,00 m über Strassenkante freizuhalten.

Lauterecken, den 4.12.1968

Bürgermeister
Steinlaier

Nachrichtlich:
Die gestalterischen Festsetzungen bezüglich Dachneigungen und Einfriedungen für diesen Neufassungsplan mit Erweiterung siehe Rechtsverordnung vom 20.8.1969

1.) Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 28.2.1966 beschlossen.
(Ermächtigung zur Aufstellung).

2.) Der Stadtrat hat diesen Bebauungsplan in seiner Sitzung am 26.9.1968 beschlossen. (Annahme des aufgestellten Planes).

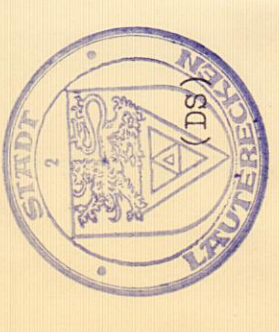
3.) Die ortsübliche Bekanntmachung zur Auslegung dieses Planes erfolgte am 4.12.1968. (§ 2 (6) BBauG, Min.Blatt vom 16.10.1966 Sp. 1295).

4.) Dieser Plan lag in der Zeit vom 23.12.1968 bis einschl. (Wochentag) 24.1.1969 öffentlich aus.

5.) Während der Auslegung haben *Keine* Bedenken und Anregungen § 2 (6) ein, über die der Stadtrat in seiner Sitzung am § 2 (6) Satz 4 beschlossen hat.

Diejenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, wurden mit Schreiben vom über das Ergebnis dieser Sitzung in Kenntnis gesetzt.

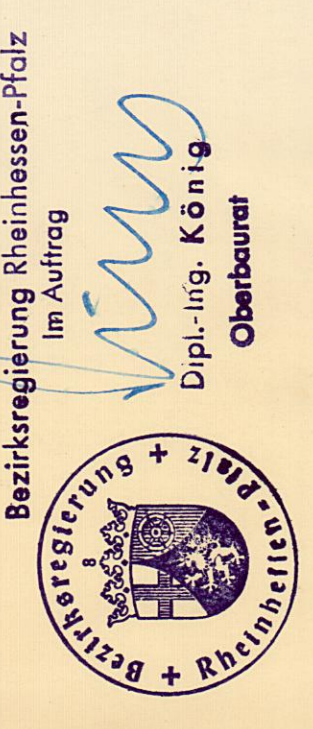
6.) Der Satzungsbeschluss gem. § 10 BBauG (Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen) erfolgte durch den Stadtrat am 24. April 1969.



Der Bürgermeister
Steinlaier

I. Fertigung

Genehmigt
mit RE vom 24. Juli 1969
Az. 421-521-Ku 63/4
Neustadt an der Weinstraße,
den 24. Juli 1969



Bezirksregierung Rheinhesen-Pfalz
Im Auftrag
Wim
Dipl.-Ing. König
Oberbauer

8.) Die Bekanntmachung gemäss § 12 BBauG erfolgte am 30.8.1969.



Der Bürgermeister
Steinlaier